SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Resort PAAM
Ursula Scherrer
3003 Bern
per Mail an ursula.scherrer@seco.admin.ch

Zürich, 21. April 2017

Stellungnahme: Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; EntsV) ein. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'800 Mitgliederfirmen des Bauhauptgewerbes. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Die Erhöhung der Anzahl Kontrollen im FlaM-Vollzug wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:

- **Eine Erhöhung in der Entsendeverordnung ist nicht zielführend und auch im Gesamtzusammenhang nicht umsetzbar.**
- **Der Fokus bei den Kontrollen soll bei der Qualität und nicht bei der Quantität der Kontrollen liegen.**
- **Eine Erhöhung der Kontrollen widerspricht der risikobasierten Kontrollstrategie, welche sachlogisch und sinnvollerweise zu tendenziell weniger Kontrollen führen.**

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV unterstützt wirkungsvolle Massnahmen gegen Missbräuche bei den Lohn- und Arbeitsbedingungen im Baugewerbe und befürwortet die Ziele der FlaM betreffend die Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Dienstleistungserbringer sowie den Schutz der in- und ausländischen Arbeitnehmenden vor missbräuchlichen Lohnunterbietungen und Verstössen gegen die Arbeitsbedingungen. Gegenstand der Vernehmlassung ist die Erhöhung der Anzahl FlaM-Kontrollen von heute 27'000 auf 35'000 pro Jahr

Begründet wird die Erhöhung der Anzahl FlaM-Kontrollen in der EntsV mit der kontinuierlichen Zunahme der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (bis 90 Tage) und der stark gestiegenen Beschäftigung von Grenzgängern womit den heutigen Gegebenheiten Rechnung getragen und die erforderliche Kontrollrechte gewährleistet werde.

Der SBV hat zusammen mit anderen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in diversen WBF-Arbeitsgruppen "Verbesserungsbedarf von Vollzug und Missbrauchsbekämpfung der FlaM" Ein-

sitz genommen. Bereits in diesem Zusammenhang wurde seitens der Arbeitgebervertreter die Erhöhung der Kontrollvorgaben grundsätzlich abgelehnt. Dies aufgrund dessen, dass sich die FlaM-Instrumente seit Jahren bewährt haben und sicher stellen, dass präventiv vor Missbräuchen abgeschreckt und solche entdeckt werden sowie mit adäquaten Massnahmen sanktioniert werden können. Wie bereits anlässlich der Arbeitsgruppe begründet, spricht sich der SBV nach wie vor dafür aus, dass das Instrumentarium der FlaM ausgeschöpft und konsequent eingesetzt wird.

2. Keine Erhöhung der Anzahl Kontrollen

Aufgrund der identifizierbaren Risiken (insbesondere Anstieg von Grenzgängern) würden die zusätzlichen Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden durchgeführt werden. Der Anteil der insgesamt kontrollierten Schweizer Arbeitgeber soll von 2 auf 3 Prozent und innerhalb der Fokusbranche von 3 auf 5 Prozent erhöht (Erläuternder Bericht, S. 6) werden. Die Kontrollschwerpunkte werden durch die TPK des Bundes festgelegt, welche durch die kantonale TPK berücksichtigt werden. So wurden im Jahr 2015 auf Bundesebene folgende Fokusbranchen festgelegt: Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Personalverleih, Detailhandel (Schuhe und Bekleidung), Reinigungsgewerbe sowie das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe.

Die zusätzlichen Kontrollen würden also bei Schweizer Arbeitgebern durchgeführt werden. Auch wenn das Bauhauptgewerbe beispielsweise im Jahre 2015 nicht in der Fokusbranche lag, so betrifft die Erhöhung der Kontrollen doch auch Schweizer Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes. In keiner Weise werden die Kontrollen per se in Frage gestellt. Jedoch sollten mit zusätzlichen Kontrollen die administrativen Aufwände der Unternehmungen nicht unnötig belastet werden. Denn ein Unternehmen, welches wiederholt kontrolliert und keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat, immer wieder erneut zu kontrollieren, macht keinen Sinn. Ebenso macht es keinen Sinn, Ein-Mann-Betriebe zu kontrollieren, weil der Verdacht bestehen könnte, dass der Eigentümer sich selber schädigt und deshalb vor sich selber zu schützen ist.

Ausserdem handelt es sich bei der festgelegten Anzahl in Art. 16e EntsV um eine verbindliche Mindestanzahl von Kontrollen, die pro Jahr durchgeführt werden müssen. Nach oben ist die Anzahl Kontrollen dagegen nicht maximiert. In der Praxis werden seit Jahren bereits mehr Kontrollen durchgeführt, als diese die Kontrollziele vorgeben. Dabei hat z.B. das Jahr 2015 gezeigt, dass das Kontrollvolumen insgesamt im Vorjahresvergleich um rund 10 % zugenommen hat. Auf der anderen Seite sind jedoch gewisse Branchen bereits heute nicht in der Lage, die geltenden Vorgaben der Kontrollzahlen zu erfüllen, weshalb eine Erhöhung der Vorgaben nicht zielführend erscheint.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 5) soll mit bereits erfolgten und geplanten Vollzugsverbesserungen eine Erhöhung der Qualität der Kontrollen angestrebt werden. Der Fokus soll auch nach Auffassung des SBV weiterhin in der Qualität der Kontrollen liegen, gerade im Vollzug ist es ein völliger Irrglaube anzunehmen, dass mit der Erhöhung der Kontrollzahlen per se etwas am Vollzug verbessert werden kann. Bereits in der Vergangenheit wurden qualitative Unterschiede bei den Kontrollen festgestellt. Infolgedessen nun das SECO insgesamt die Professionalisierung der Kontrollen und der Tätigkeit der Paritätischen Kommissionen anstrebt.

Der SBV vertritt nach wie vor die Meinung (wie bereits in der WBF-Arbeitsgruppe „Verbesserungsbedarf von Vollzug und Missbrauchsbekämpfung der FlaM" dargelegt), dass der Fokus vielmehr auf grundlegende Umsetzungsschwierigkeiten zu legen ist. Eine der Hauptproblematik liegt bspw. in der ungenügenden Datenqualität (Übermittlung der Entsendemeldungen sowie Branchenzuordnung). Bevor das verbindliche Minimum an Kontrollen erhöht wird, soll bei den wirklichen Schwierigkeiten angesetzt werden, namentlich bei der Verbesserung der Schnittstellenproblematik (Entsendemeldungen SECO – paritätische/tripartite Kommissionen anzustreben). Gerade beim Vollzug ist Qualität ungleich Quantität. Es sollen vielmehr dort regelmässige Kontrollen stattfinden, wo es die risikobasierte Kontrollstrategie auch erfordert. Dies führt jedoch sachlogisch und sinnvollerweise zu tendenziell weniger Kontrollen. Die gleichzeitigte Erhöhung der Quantität der Kontrollen sowie das Anstreben einer qualitativen Erhöhung derselben ist daher schlicht nicht umsetzbar.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anträge, Bemerkungen und Begründungen berücksichtigen. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Benedikt Koch
Direktor SBV

Patrick Hauser
Vizedirektor SBV
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistung